

## **Gegenantrag zur virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der technotrans SE am 20. Mai 2020**

Den Aktionären wurde bzw. wird unter Anwendung von Art. 2 § 1 Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-9-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19 Gesetz), die Möglichkeit gegeben, Gegenanträge und Wahlvorschläge vor der Hauptversammlung entsprechend §§ 126 Abs. 1, 127 AktG an die Gesellschaft zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft zu übermitteln. Ein nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag wird unter Berücksichtigung von Art. 2 § 1 COVID-19 Gesetz im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß angemeldet ist.

Nachfolgend finden Sie den zugänglich zu machenden Gegenantrag eines Aktionärs (§ 126 Absatz 1 AktG) zu Tagesordnungspunkt 6 der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der technotrans SE am 20. Mai 2020 sowie die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Antrag.

Der Antrag und dessen Begründung gibt die uns mitgeteilte Ansicht des Verfassers wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns ins Internet eingestellt.

Wenn Sie sich dem Antrag des Aktionärs anschließen wollen, können Sie dies tun, wenn Sie bei Tagesordnungspunkt 6 gegen den Verwaltungsvorschlag stimmen.

---

Christoph-Detlef Hansen

An die Technotrans SE

-Vorstand-

Gegenantrag nach § 126 AktG

Sehr geehrte Herren,

Sie haben zu einer virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft am Mittwoch, dem 20. Mai eingeladen. Ich bin Aktionär der Gesellschaft, kann allerdings nicht an der Hauptversammlung teilnehmen und meinen Gegenantrag vortragen, da die physische Präsenz der Aktionäre ausgeschlossen wurde.

Dem Vorschlag der Verwaltung zu Punkt 6 der Tagesordnung „Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gesellschaft in §17“ widerspreche ich und möchte die anderen Aktionäre veranlassen, entsprechend meinem Gegenantrag zu stimmen, den ich wie folgt formuliere:

**„§ 17 der Satzung bleibt unverändert in Kraft.“**

## **Begründung:**

§17 der Satzung regelt die Vergütung des Aufsichtsrats. Letztmalig wurden am 18. Mai 2018 die Festvergütungen der Aufsichtsratsmitglieder erhöht. Der variable Anteil blieb dabei unangetastet. Im Januar 2018 betrug der Kurs pro Aktie rund 45,00 Euro. Das Geschäftsjahr 2019 war für die Technotrans SE ein sehr herausforderndes Geschäftsjahr.

Die Erträge blieben insbesondere wegen der Softwareumstellung der gwk Gesellschaft Wärme Kältetechnik mbH, aber auch aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung, deutlich unter den Erwartungen. Das Jahr 2020 wird durch die Corona-Krise vermutlich noch herausfordernder für das Unternehmen und insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In diesem Umfeld werden die kurzfristigen variablen Anteile der Aufsichtsratsvergütung, die sich entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der Technotrans SE voraussichtlich weiter vermindern dürften, mit der Option, künftig langfristig variable Anteile durch die Hauptversammlung erneut genehmigen zu lassen, gestrichen. Im Gegenzug dafür werden die fixen Anteile deutlich erhöht. Die feste Vergütung verdreifacht sich, zuzüglich Vergütung für Tätigkeiten in Ausschüssen und zuzüglich von Sitzungsgeldern, selbst für Telefonkonferenzen, zuzüglich der Erstattung der Umsatzsteuer durch die Technotrans SE. In der jetzigen Situation der Technotrans SE kommt es per Saldo zu einer deutlichen Erhöhung der Aufsichtsratsvergütungen, die durch die schon avisierte Einführung langfristiger variabler Vergütungen, aufgrund der Umsetzung der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, in der Zukunft absehbar weiter steigen werden.

Im Jahr 2019 hat sich der Börsenkurs von Euro 24,50 auf Euro 18,70 vermindert. Ende April 2020 ist er noch einmal auf rund Euro 13,00 zusammengesmolzen. Der Börsenwert der Technotrans SE hat sich somit im Zeitraum Januar 2018 bis April 2020 von rd. 310 Mio. Euro auf rd. 90 Mio. Euro verringert.

Alle Aufsichtsratsmitglieder haben sich in der Hauptversammlung vom 10. Mai 2019, unter Kenntnis der bestehenden Aufgaben und Pflichten aber eben auch der aktuellen Vergütungsstruktur und Höhe, mit der Umwandlung der Technotrans AG zur Technotrans SE (wieder-)wählen lassen. Da verwundert es, wenn in der Begründung für den Tagesordnungspunkt 6 nur ein Jahr später zu lesen ist, es seien: "... auch die Erwartungen qualifizierter Aufsichtsräte an die eigene Vergütung angemessen, aber substantiell gestiegen."

Der Antrag der Verwaltung passt weder in die durch die Corona-Pandemie beeinflusste Zeit, in der viele Menschen um ihre wirtschaftliche Existenz fürchten, noch zur wirtschaftlichen Entwicklung der Technotrans SE in den vergangenen Jahren unter Mitverantwortung des amtierenden Aufsichtsrates.

Ich fordere Sie auf, den Gegenantrag einschließlich Begründung zuzulassen und nach § 126 AktG kurzfristig zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph-Detlef Hansen

## **Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 6 der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der technotrans SE am 20. Mai 2020**

Nach Prüfung des Gegenantrags von Herrn Christoph-Detlef Hansen hält die Verwaltung an ihrem Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gesellschaft in § 17) fest.

Vorstand und Aufsichtsrat der technotrans SE haben sich im Vorgriff auf die geplante Hauptversammlung intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob und in welcher Form § 17 angepasst werden sollte.

Hierbei wurden auch diejenigen Argumente intensiv geprüft und diskutiert, die nun Herr Hansen dafür anführt, dass er den Beschluss ablehnt und hierzu mit Nein abstimmen will. Sicherlich ist die Covid-19-Pandemie ein besonderer Umstand, der in die Entscheidung der Aktionäre aber auch in den Vorschlag der Verwaltung einfließen muss. Gleichwohl ist es vorrangig mit dem von der Verwaltung vorgelegten Beschluss gewollt, gerade jetzt eine langfristige Lösung zu schaffen, die deutlich über die aktuelle Krise und über die von Herrn Hansen angesprochenen besonderen Herausforderungen in den vergangenen Jahren hinausgeht.

Wie bereits in der Einberufung zur Hauptversammlung festgehalten, zeigen gerade die Entwicklungen in den vergangenen zwei Jahren, wie bedeutsam es ist auch in Zukunft qualifizierte, kompetente, fachkundige und den Diversitätsvorstellungen entsprechende Aufsichtsratsmitglieder für die technotrans SE gewinnen zu können, die an einer positiven Entwicklung der technotrans SE – selbst in einem schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld – mitwirken. Die in der Satzung festgelegte Altersgrenze einiger Mitglieder und die notwendige Einarbeitungszeit neuer Mitglieder dulden hier keinen Aufschub. Zeitaufwand, Engagement und Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrates sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Das aktuelle Vergütungsmodell spiegelt dies gerade in dieser herausfordernden Zeit weder wider noch entspricht es aktuell dem Modell von Vergleichsunternehmen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch den Wegfall der gewinnabhängigen Vergütung keine signifikante Erhöhung der Gesamtvergütung gegenüber vergangenen Normaljahren erfolgt.

Ferner soll die vorgeschlagene Änderung zugleich zum Anlass genommen werden, diese Regelungen noch stärker an den Anregungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu orientieren und zudem bereits jetzt das ARUG II zu berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher weiterhin der Hauptversammlung vor, § 17 der Satzung, wie in der Einberufung bekanntgemacht, neuzufassen und insoweit mit Wirkung zum 1. Juni 2020 die Aufsichtsratsvergütung anzupassen.